

Einleitung

I. Grundsätze

- 1.1 Gesetzliche Grundlagen
- 1.2 Gesetzliche Grundlagen und Finanzierung des Landes Niedersachsen
- 1.3 Ziele
- 1.4 Pädagogik
- 1.5 Therapie
- 1.6 Fachberatung und Fortbildung

II. Planung

- 2.1 Bedarfsermittlung
- 2.2 Bedarfsplanung
- 2.3 Versorgung im Krippenalter
- 2.4 Versorgung im Kindergartenalter
- 2.5 Versorgung im Grundschulalter

III. Organisation

- 3.1 Aufnahmeverfahren für Kinder mit Behinderungen
- 3.2 Platzvergabe
- 3.3 Wohnortnähe

IV. Regionale Vereinbarung

- 4.1 Arbeitsgruppe Regionales Konzept
- 4.2 Mitglieder der Arbeitsgruppe Regionale Vereinbarung

V. Perspektiven

Eine Vorbemerkung

Die deutsche Sprache bietet uns keine flüssigen Begriffe, die den weiblichen und männlichen Akteuren gleichermaßen gerecht werden. Entweder wird der Text langatmig oder der Lesbarkeit liegen Stolperschwellen im Wege. Die Pädagogin, von der wir sprechen, soll lediglich eine Berufsbezeichnung sein und den Pädagogen ebenso einschließen wie der Begriff der Mitarbeiterin, des Mitarbeiters usw.. Wir bitten die männlichen Beteiligten und Betroffenen um Verständnis.

Einleitung

Integration in Kindertagesstätten beinhaltet die gemeinsame Erziehung von Kindern mit unterschiedlichen Begabungen, Fähigkeiten und Entwicklungen. Die integrative Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung bietet somit die Möglichkeit jedes Kind unabhängig von der geistigen oder körperlichen Leistungsfähigkeit achten zu lernen und seine Verschiedenheit als Lebensstatsache zu erfahren. Diese Grundwerte sind im „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder“ formuliert, fachlich unumstritten und gesellschaftlich anerkannt.

Das 2001 in Kraft getretene Sozialgesetzbuch (SGB) IX hat diese Zielsetzung aufgenommen. So wird in § 4 SGB IX ausgeführt, dass „Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder (*im folgenden Kinder mit Behinderungen genannt*) so geplant und gestaltet werden, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können.“ Die Landeshauptstadt Hannover verfolgt seit 1993 kontinuierlich dieses Ziel und hat in ihrem Regionalen Konzept eine wohnortnahe Umsetzung der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertagesstätten festgelegt.

Unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Gesetzesvorgaben ist die integrative Erziehung in den vergangenen Jahren in Abstimmung mit den Trägern von integrativen Kindertagesstätten kontinuierlich weiter entwickelt worden, um eine bedarfsorientierte und wohnortnahe Betreuung von Kindern mit Behinderungen in Kindertagesstätten sicherzustellen und auszubauen.

Im Jahr 2004 hat die Landeshauptstadt Hannover (LHH) sowie die Region Hannover in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Fachhochschule Hannover (EFH) unter Beteiligung von Vertreterinnen von Trägern integrativer und heilpädagogischer Einrichtungen (1) ein Forschungsprojekt zum Thema „Integration von Kindern mit Behinderung in Kindertagesstätten“ durchgeführt. Hierzu sind Eltern und die pädagogischen Fachkräfte in integrativen und heilpädagogischen Kindertagesstätten befragt worden.

Die Ergebnisse dieser Befragungen und ihrer fachlichen Bewertungen sind in dem Forschungsbericht „Integration von Kindern mit Behinderung in der Landeshauptstadt Hannover“ (2) zusammengefasst. Sie dokumentieren eindrucksvoll, dass die Zufriedenheit von Eltern, deren Kinder integrative Kindertagesstätten besuchen, aufgrund der guten sozialen Einbindung der gesamten Familie besonders ausgeprägt ist. Sowohl Eltern als auch die Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätten wünschen sich einen weiteren Ausbau von integrativen Plätzen in Kindertagesstätten.

Die vorliegende Fortschreibung dokumentiert die bestehenden aktuellen inhaltlichen, organisatorischen, finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen des Regionalen Konzeptes.

(1) Beteiligte: Lehrende und Studierende der EFH - Studiengangs Heilpädagogik

Kinderladen-Initiative Hannover e. V. Lebenshilfe Hannover gGmbH

Gemeinnützige Gesellschaft für integrative Behindertenarbeit

Fachbereich Soziales der Region Hannover – Team Sozialmedizin und Behindertenberatung

Fachbereich Soziales der LHH Fachbereich Jugend und Familie der LHH

(2) Forschungsprojekt Prof. Dr. Ulrike Mattke u. a.

I. Grundsätze

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen leiten sich aus dem Grundgesetz Artikel 3, „Niemand darf aufgrund seiner Behinderung benachteiligt werden“ ab.

Die grundlegenden bundesgesetzlichen Regelungen finden sich in nachfolgend genannten Sozialgesetzbüchern (SGB):

- SGB XII - Sozialhilfe
- SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe

In der UN-Konvention sind die Rechte von Menschen mit Behinderungen benannt. Im Artikel 7 ist zu Kindern mit Behinderungen folgendes ausgeführt:

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

1.2 Gesetzliche Grundlagen und Finanzierung des Landes Niedersachsen

Die Rahmenbedingungen des Landes Niedersachsen für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung werden durch das „Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG)“ vom 7. Februar 2002 vorgegeben.

Im Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) werden im § 3 Abs. 6 Satz 1 die folgenden Zielsetzungen formuliert:

„(6) Kinder, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind (§ 53 SGB XII), sollen nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2) gemeinsam mit nicht behinderten Kindern in einer Gruppe betreut werden. Hierauf wirken das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (örtliche Träger) und die Gemeinden hin, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) wahrnehmen.“

Die Betreuung behinderter Kinder im Kindergartenalter ist seit 1993 in der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe geregelt (2. DVO-KiTaG). Die Übernahme der Kosten der Sozialhilfe für die Betreuung behinderter Kinder in integrativen Gruppen von Kindertagesstätten ist im ersten Abschnitt der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (DVO Nds. AG SGB XII) vom 13. Juni 2006 (Nds. GVBl. S. 229) und im „Einzelintegrationserlass“ vom 5. Mai 1997 (Nds. MBl. 769) festgelegt. Danach werden die Kosten, die durch die heilpädagogische Betreuung entstehen, vom Träger der Sozialhilfe übernommen (der örtliche Träger der Sozialhilfe wird als herangezogener Träger für den überörtlichen Träger der Sozialhilfe tätig). Heilpädagogische Leistungen werden gemäß der gesetzlichen Regelungen nach § 55 SGB IX i. V. m. §§ 53, 54 SGB XII gewährt.

In Niedersachsen gibt es zwei Formen der integrativen Erziehung.

- **Integrative Gruppe:** Bei einer Gruppengröße von insgesamt 18 Kindern können zwei bis vier Kinder mit Behinderung aufgenommen werden. Darüber hinaus kann mit Begründung höchstens für ein Jahr ein fünftes Kind betreut werden. Integrative Gruppen können in Regel- und Sondereinrichtungen eingerichtet werden (vgl. 2.DVO-KiTaG vom 16.07.2002).
- Eine integrative Gruppe kann auch als **altersübergreifende Gruppe** geführt werden. In einer solchen Gruppe dürfen nicht mehr als drei Kinder unter drei Jahren betreut werden. Von den Kindern mit Behinderung müssen mindestens zwei Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung sein.
- **Einzelintegration:** Förderung eines Kindes mit Behinderung in einer Kindergartengruppe (insgesamt 20 Kinder pro Gruppe). Die Einzelintegration wird vom Kultusministerium (MK) auch im Geltungsbereich des Regionalen Konzeptes genehmigt, aber nicht in einer integrativen Einrichtung (vgl. RdErl. d. MS. v. 05.05.1997).

In Regelkindergärten ist die Finanzierung der Betreuung von Kindern mit Behinderung in integrativen Gruppen verbindlich geregelt. Gleiches gilt für die Einzelintegration.

Zusätzlich zu der landesweiten Finanzierung stellt die LHH weitere finanzielle Mittel für die Finanzierung der Integrationsgruppen und der Einzelintegration von Kindern mit Behinderungen in Kindergärten im Stadtgebiet zur Verfügung (DS Nr. 2735/1997 sowie DS Nr. 1725/2008).

1.3 Ziele

Im Regionalen Konzept sind folgende Grundsatzziele aufgeführt:

- Schaffung von weiteren Integrationsplätzen in Kindertagesstätten
- Fortführung der institutionellen Förderung von Kindern mit Behinderung im Krippen- und Hortbereich
- Realisierung eines wohnortnahen Kindertagesstättenbesuches für alle Kinder
- Einbindung der therapeutischen Versorgung der Kinder mit Behinderungen in den Kindergartenalltag
- Ausbau der Fortbildungsangebote für pädagogische Fachkräfte in den integrativen Kindertagesstätten
- Erfüllung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern bei der Auswahl der Kindertagesstätte

Die Arbeitsgruppe Regionales Konzept bietet hierfür die fachliche Begleitung und leistet die erforderliche Unterstützung, die bei der Umsetzung der o. g. Ziele und der damit verbundenen Weiterentwicklung des Regionalkonzeptes der LHH notwendig ist.

1.4 Pädagogik

Grundvoraussetzung für die pädagogische Arbeit mit Kindern mit und ohne Behinderung ist eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts und der Zusammengehörigkeit. Die Verschiedenheit von Kindern wird als Chance gesehen, von- und miteinander zu lernen und zu partizipieren.

Es ist daher selbstverständlich, dass die im Niedersächsischen Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich aufgeführten Bildungsziele gleichzeitig für Kinder mit und ohne Behinderung gelten.

Jedes Kind sollte die Möglichkeit erhalten, in einer wohnortnahen Kindertagesstätte seinen individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten entsprechend angeregt und gefördert zu werden. Dabei stehen die individuellen Ressourcen des Kindes im Vordergrund der pädagogischen Planung.

Kinder entwickeln eigene Ideen, wie ihr gemeinsames Leben gestaltet werden kann und wie sie von- und miteinander lernen. Dabei erhalten sie Anleitung und Unterstützung durch Erwachsene. Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte ist es, die Interessen und Anliegen der Kinder durch gezielte Beobachtung unmittelbar aufzuspüren und entsprechende entwicklungsfördernde Angebote zu unterbreiten.

Diese Lernprozesse sind so zu gestalten, dass ausnahmslos alle Kinder an den Projekten und Aktivitäten in der Gruppe teilnehmen können. Dabei sind die individuellen Lerntempi der Kinder zu berücksichtigen und zu respektieren.

Alle Kinder werden somit unterstützt, Selbständigkeit, Kompetenz und Zuversicht in ihren eigenen Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln und eine Stärkung ihres Selbstwertgefühles zu erfahren.

Um die Interaktionen der Kinder zu fördern, sind die Räumlichkeiten und Materialien den spezifischen Bedürfnissen von Kindern nach Schutz und Geborgenheit sowie Struktur und Überschaubarkeit anzupassen.

Nach wie vor findet die prägende Sozialisation der Kinder in der Familie statt. In ihr werden für die Kinder mit und ohne Behinderung die Grundlagen für die weitere Entwicklung gelegt. Bei der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätte werden die Wertevorstellungen der Eltern berücksichtigt.

Der Übergang von der Kindertagesstätte in die Schule stellt für Kinder eine besondere Herausforderung dar. Die spezifischen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen erfordern eine sorgfältige Planung und Begleitung dieses Überganges. Hierbei gilt es insbesondere, die Eltern umfassend zu beraten und zu begleiten.

1.5 Therapie

Im Bedarfsfall erfolgt eine therapeutische Versorgung auf der Grundlage kassenärztlicher Verordnungen durch niedergelassene Therapeutinnen. Diese Leistungen werden im Rahmen des SGB V von den Krankenkassen finanziert.

Für die Sicherstellung der therapeutischen Behandlung sind die Eltern verantwortlich. Die Therapien können nach Absprache mit den Therapeutinnen in den Kindertagesstätten erfolgen, sofern entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Einerseits wird dadurch der interdisziplinäre Austausch zwischen Pädagoginnen und Therapeutinnen unter Einbeziehung der Eltern gefördert, andererseits erfolgt eine enge Orientierung an den jeweiligen Rahmenbedingungen der pädagogischen Konzepte der integrativen Kindertagesstätten.

Ziel ist es, die therapeutische Behandlung und heilpädagogische Betreuung im Sinne einer ganzheitlichen Förderung des Kindes miteinander zu verbinden.

Dieses wird auch in den Ergebnissen der Evaluation der gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder in der LHH besonders deutlich, in denen Eltern sich die Durchführung der therapeutischen Behandlung ihrer Kinder innerhalb der Kindertagesstätte wünschen.

1.6 Fachberatung und Fortbildung

Planung und Einrichtung neuer Integrationsgruppen, sowie Begleitung bestehender Integrationsgruppen erfordern eine kontinuierliche fachliche Beratung der Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten. Bereits bei der Aufnahme eines behinderten Kindes in Kindertagesstätten gilt es, die Fachberatung der Träger mit einzubinden. Die Fachberatung des Trägers hat die Möglichkeit, durch das Team Sozialmedizin und Behindertenberatung der Region Hannover eine medizinische Beratung und Begleitung bei der Betreuung des Kindes zu erhalten.

In § 1, Abs. 4 und 5 der 2. DVO KiTaG sind die fachlichen Qualifikationen und Merkmale der Mitarbeiterinnen beschrieben und festgelegt. Pädagogische Fachkräfte von integrativen Kindertagesstätten haben an mindestens drei Tagen im Jahr zusätzlich zu den Studientagen an fachspezifischen Fortbildungen teilzunehmen.

Ziel ist es, pädagogische, therapeutische und psychologische Fachkräfte in interdisziplinären Arbeitsgruppen zusammenzuführen, um den Fachaustausch, die Reflexion und die kollegiale Beratung zu pflegen. Von den Einrichtungsträgern sind daher Fortbildungsveranstaltungen anzubieten. Diese können in Kooperation mit anderen Trägern von Kindertagesstätten gestaltet und durchgeführt werden.

II. Planung

2.1 Bedarfsermittlung

Die Verantwortlichkeit für die Planung und Schaffung von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten obliegt nach § 80 SGB VIII dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Für die Planung und Schaffung von Integrationsplätzen in Kindertagesstätten ist die Zuständigkeit des Fachbereichs Jugend und Familie gegeben.

Die Abfolge der einzelnen Planungsschritte ist mit den Trägern der Kindertagesstätten und der LHH abgestimmt:

1. Allgemeine Erhebung des Bedarfes

Jährlich werden alle Betreuungsplätze in Kindertagesstätten inklusive der Integrationsplätze erfasst und im Kindertagesstättenbericht veröffentlicht.

2. Individuelle Ermittlung der Bedarfe unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der betroffenen Kinder und deren Eltern

Die Kinder im Alter zwischen 3 und 6 Jahren mit einem nachgewiesenen besonderen Förderbedarf, die einen Integrationsplatz in einer Kindertagesstätte beanspruchen möchten, sind dem Fachbereich Jugend und Familie von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten namentlich zu benennen.

3. Auswertung der Erhebung und Ermittlung der Bedarfe

Die Ergebnisse der Erhebungen und Ermittlungen werden bei der Planung des weiteren Ausbaus von integrativen Plätzen in Kindertagesstätten berücksichtigt.

4. Umsetzung

Das Verfahren zur Einrichtung von integrativen Gruppen in Kindertagesstätten ist verbindlich geregelt:

- Interessenbekundung zur Einrichtung einer Integrationsgruppe
- Antragstellung beim Fachbereich Jugend und Familie
- Prüfung des Antrages
- Planungsgespräch und Klärung der Finanzierungsmodalitäten
- Antrag des Trägers auf Erteilung einer Betriebserlaubnis beim Nds. MK
- Vorstellung und Abstimmung in der Arbeitsgruppe Regionale Vereinbarung
- Vorlage einer Drucksache zur Beschlussfassung und Entscheidung durch den Rat der LHH
- Erlaubnis zur Betriebsaufnahme der Integrationsgruppe bzw. Einzelintegration

2.2 Bedarfsplanung

Ziel des Regionalen Konzeptes ist es, Kindern mit Behinderungen Kindergartenplätze in ausreichender Zahl anzubieten. In Zusammenarbeit mit der „Arbeitsgruppe Regionale Vereinbarung“ wird regelmäßig überprüft, ob das Angebot an integrativen Plätzen in Kindertagesstätten auszuweiten ist.

Die Zahl der Kinder mit einem besondern Förderbedarf ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Planungsgrundlage für die Schaffung von Integrationsplätzen ist die Annahme, dass pro Jahrgang mindestens 2% aller Kinder diesen Förderbedarf haben.

Die Ergebnisse der „Evaluation“ verdeutlichen, dass die Mehrzahl der befragten Eltern eine Betreuung ihrer Kinder in integrativen, wohnortnahen Kindertagesstätten wünscht. Dieses wird in der Bedarfsplanung von integrativen Plätzen berücksichtigt, indem eine Versorgungsquote von 1,5 % aller Kinder eines Jahrgangs zu Grunde gelegt wird. Somit ist sichergestellt, dass zusätzlich zu dem bestehenden Angebot von Plätzen in Sondereinrichtungen ein ausreichendes Angebot an Integrationsplätzen dauerhaft zur Verfügung stehen wird.

Dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern hinsichtlich des Betreuungsplatzes wird gemäß § 9, Nr. 1, SGB IX in dieser Weise Rechnung getragen.

2.3 Versorgung im Krippenalter

In Ergänzung zur heilpädagogischen Frühförderung als ambulante Hilfe für unter 3-jährige Kinder mit Behinderungen stehen ebenfalls Plätze in Krippen zur Verfügung, in denen heilpädagogische Förderung integrativ angeboten wird.

Mit dem Ausbauprogramm für Kinder unter 3 Jahren soll das integrative Platzangebot dieser Altersgruppe bis zum Jahr 2013 auf 20 Plätze im gesamten Stadtgebiet ausgeweitet werden, um eine gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung so früh wie möglich zu erreichen.

Das Land Niedersachsen wird in einem Modellprojekt ab 01.02.2010 bis 31.07.2012 erproben, welche Rahmenbedingungen erforderlich sind, um eine Betreuung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung integrativ in einer Krippe oder kleinen Kindertagesstätte umzusetzen.

Die erforderlichen zusätzlichen Fördermittel für Integrationsgruppen im Krippenbereich werden für diesen Zeitraum zur Verfügung gestellt.

2.4 Versorgung im Kindergartenalter

Die Angaben über die Zahl der integrativ betreuten Kindergartenkinder im Alter von 3 - 6 Jahren werden jährlich im Kindertagesstättenbericht (Kita-Ist) der LHH veröffentlicht.

Einzelintegrationsmaßnahmen sind auf das jeweilige Kind bezogen und enden mit dessen Schuleintritt. Dadurch ergeben sich Änderungen der Platzzahlen der betreuten Kinder.

Zusätzlich zum integrativen Betreuungsangebot stehen 174 Plätze in heilpädagogischen Einrichtungen für diese Altersgruppe zur Verfügung.

2.5 Versorgung im Grundschulalter

Eine landesrechtliche Regelung für die integrative Betreuung von Kindern mit Behinderung in Horten besteht nicht. Die Kosten der heilpädagogischen Betreuung können im Einzelfall gemäß §§ 53,54 SGB XII in Verbindung mit § 55 SGB IX im Rahmen der Sozialhilfe übernommen werden.

III. Organisation

3.1 Aufnahmeverfahren für Kinder mit Behinderungen

Eingliederungshilfemaßnahmen für Kinder mit Behinderungen in integrative oder heilpädagogische Kindertagesstätten werden im „Fachgremium für integrative und heilpädagogische Hilfen für Kinder“ besprochen und inhaltlich entschieden.

Der individuelle Förderbedarf jedes einzelnen Kindes mit Behinderung und die sich daraus ergebenden Hilfen werden durch das Team Sozialmedizin und Behindertenberatung der Region Hannover ermittelt und festgelegt.

Grundsätzlich gilt, dass kein Kind aufgrund seiner Behinderung von der integrativen Förderung ausgeschlossen sein darf. Gleichwohl gibt es keinen individuellen Rechtsanspruch auf eine integrative Betreuung in einer Kindertagesstätte. Im Fachgremium werden die Elternwünsche grundsätzlich berücksichtigt und soweit wie möglich umgesetzt. Der Elternwunsch für eine integrative Betreuung muss dem Fachbereich Jugend und Familie im Rahmen einer Voranmeldung schriftlich mitgeteilt werden.

Nach Abstimmung mit der integrativen Kindertagesstätte und nach sozialhilferechtlicher Prüfung kann eine Aufnahme des Kindes erfolgen.

Die Kostenverpflichtung für die integrative Betreuung im Rahmen der Sozialhilfe wird durch den Fachbereich Soziales der LHH ausgestellt.

3.2 Platzvergabe

1. Vorstellung des Kindes beim Team Sozialmedizin und Behindertenberatung
Feststellung des heilpädagogischen Förderbedarfs (Sozialmed. Stellungnahme)
Beratung der Eltern bzgl. des Platzangebotes
2. Formblatt zur Anmeldung auf einen Integrationsplatz beim Fachbereich Jugend und Familie - sowie Voranmeldung in der Kindertagesstätte (Warteliste), sofern noch nicht erfolgt
3. Das Kind wird im Fachgremium besprochen. Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten
4. Sozialhilferechtliche Prüfung des Sozialhilfeträgers
5. Aufnahme des Kindes in die Integrationsgruppe

Bei einer bestehenden oder drohenden seelischen Behinderung kann vom Fachbereich Jugend und Familie der LHH eine Kostenverpflichtung abgegeben werden. Vorab erfolgt jedoch eine fachliche Überprüfung, ob nach § 35a SGB VIII eine integrative Betreuung in einer Kindertagesstätte gewährt werden kann.

3.3 Wohnortnähe

Kinder besuchen in der Regel einen Kindergarten in der Nähe der eigenen Wohnung. Dieses sollte auch für Kinder mit besonderem Betreuungs- und Förderbedarf möglich sein. Der Besuch einer wohnortnahen Kindertagesstätte unterstützt soziale Kontakte der Kinder und Eltern untereinander und fördert den regelmäßigen Austausch der Eltern zu den Fachkräften.

Integrative Kindertagesstätten sollten daher in den einzelnen Stadtbezirken vorhanden sein.

IV. Regionale Vereinbarung

4.1 Arbeitsgruppe Regionale Vereinbarung

Die Arbeitsgruppe Regionale Vereinbarung begleitet und unterstützt die Umsetzung und Weiterentwicklung des Regionalen Konzeptes in der LHH.

Zu den Aufgaben der Arbeitsgruppe zählt u. a. die

- Fortschreibung des Regionalen Konzeptes
- Zustimmung zur Einrichtung integrativer Gruppen in Kindertagesstätten
- fachlich, inhaltliche Diskussion zum Thema Integration

4.2 Mitglieder der Arbeitsgruppe Regionale Vereinbarung

Jeweils eine Vertreterin von integrativen und heilpädagogischen Kindertagesstätten, des Nds. Kultusministeriums, des Fachbereiches Soziales der Region Hannover – Team Sozialmedizin und Behindertenberatung, des Fachbereiches Soziales sowie Vertreterinnen des Fachbereiches Jugend und Familie der LHH.

V. Perspektiven

Nach wie vor ist es unerlässlich, landesrechtliche und finanziell auskömmliche Regelungen für die integrative Erziehung von Kindern mit Behinderung in allen Betreuungsformen, demzufolge auch in Krippen und Horten, zu schaffen. Die zurzeit praktizierten Einzelfallregelungen sind nicht ausreichend und im Interesse aller Beteiligten – insbesondere der Eltern und deren Kinder - durch eine verbindliche institutionelle Form der Förderung zu ersetzen.

Die Möglichkeit der integrativen Erziehung endet nicht mit dem Ausscheiden der Kinder aus dem Kindergarten. Es gilt, sie in den Schulen fortzusetzen. Dabei können durch die Intensivierung und den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Schule zusätzliche Impulse und Hilfestellungen für die Weiterentwicklung der integrativen Erziehung gegeben werden.

Ein neuer Ansatz der Pädagogik ist die inklusive Pädagogik, deren wesentliches Prinzip die Wertschätzung der Verschiedenheit in der Bildung und Erziehung ist.

Inklusion setzt voraus, dass jeder Mensch mit seinen individuellen Merkmalen bereits Teil des gesellschaftlichen Systems ist, in dem er lebt. Eine inklusive Pädagogik geht von der Vielfalt der Kinder aus und orientiert ihre Angebote an den jeweiligen Erfordernissen und speziellen Bedürfnissen aller Kinder.